

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

An die
Damen und Herren Mitglieder des
a) Haushalts- und Finanzausschusses
b) Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

Köln-Marienburg, 25.09.1985/Pe
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: 9/31-04
Umdruck-Nr.: W 3646

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71-2 39
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 108

NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/104

Entwurf eines Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen
1983, 1984 und 1985 (Landtags-Drucksache 10/141)
hier: Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Urteile vom 19. Juli 1985 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen die Vorschriften der sogenannten Aufstockung II in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983 und 1984 für nichtig erklärt. Die entsprechende Vorschrift des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 ist zwar nicht direkt durch die vorgenannten Urteile betroffen. Nach Rechtsauffassung der Landesregierung ist sie aber als materiell verfassungswidrig zu behandeln und kann deshalb keine gesetzliche Grundlage für Zuweisungen des Landes an die Gemeinden sein.

Als finanzpolitische Konsequenz aus den Münsteraner Entscheidungen hat die Landesregierung das vorliegende Nachtragsgesetz zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgendes vor:

- . Gemeinden, die bisher von der Aufstockung II begünstigt waren, sollen die bis zur Verkündung der Urteile bereits ausgezahlten Schlüsselzuweisungen in voller Höhe behalten. Die Restzahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 sollen allerdings gekürzt und allein nach dem Modus der Aufstockung I berechnet werden.
- . Gemeinden, die bisher von der Aufstockung II Nachteile hatten, erhalten zu den bisherigen Zahlungen aus den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 Nachzahlungen in Höhe von rund 537 Mio. DM. Diese Zahlungen sollen ab 1986 in drei gleichen Jahresraten geleistet werden. Für diese Gemeinden sollen ebenfalls die ausstehenden Restzahlungen nach dem GFG 1985 der geänderten Rechtslage angepaßt werden.

Landesvorstand und Finanzausschuß des Städtetages Nordrhein-Westfalen haben die Grundzüge des vorliegenden Nachtragsgesetzes eingehend beraten. Beide Gremien halten das dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Lösungskonzept für im großen und ganzen akzeptabel, haben aber ausdrücklich betont, daß die Finanzierungsverantwortung für dieses Konzept ausschließlich beim Land liege. Weder das Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 noch zukünftige Finanzausgleiche des Landes mit den Kommunen dürfen durch die Finanzierung des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983, 1984 und 1985 direkt oder indirekt negativ berührt werden.

Da der vorliegende Gesetzentwurf in seinen Grundzügen im großen und ganzen unseren Vorstellungen entspricht, halten wir eine besondere Anhörung nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bruno Weinberger